

allfällige politische Bedenken bei der Regierung Frankreichs zu beseitigen, gewiß dann nicht fruchtlos versucht werden, ein Concordat auf derselben Grundlage, wie ein solches dieses Jahr zwischen Frankreich und Sachsen abgeschlossen wurde, ebenfalls zu erzielen.

4) Der gestellte Antrag zur Aufnahme eines Ergänzungszusatzes der Statuten, dahin lautend:

„Es wird der Verkauf buchhändlerischer Geschäfte in der Schweiz nur dann vom Verein gutgeheißen und der Käufer kann nur alsdann für seine Person oder Firma Mitglied des Vereins bleiben oder werden, wenn er, neben dem Nachweis der statutengemäß erforderlichen Eigenschaften, zugleich auch förmlich die solidarische Mitverantwortung zur Bezahlung aller vom Verkäufer an Vereinsmitglieder schulden Saldo, innert der gewöhnlichen geschäftlichen Frist, anerkennt und ausspricht.“

wird nach einer einläßlichen, längern Discussion gutgeheißen und die unveränderte Aufnahme dieser gesetzlichen Vorschrift in die Statuten des Vereines mit allen Stimmen beschloffen.

5) Der Antrag wegen Unterhaltung eines Vereins-Archives, der Anschaffung dazu erforderlicher Requisiten, die Entschädigung der Reisekosten des Vorstandes zu außerordentlichen Conferenzenversammlungen aus der Vereins-Kassa, erhält die Zustimmung der Generalversammlung.

Bei den nun folgenden vorschrittsgemäßen Wahlen wird an Platz des austretenden Herrn Körber (der im Voraus seine Wiedererwählung in den Vorstand ablehnt) 1) Herr Keshmann in Genf zu einem Mitglied des Vorstandes, und 2) zum Präsidenten Herr Fehr in St. Gallen (nachdem unser verehrter Freund Herr Schulthess die zuerst auf ihn gefallene Wahl ebenfalls in bestimmten Worten abgelehnt) durch das Stimmenmehr erkoren.

Ueber die Bestimmung des Versammlungsortes der zunächst stattfindenden Generalversammlung wünscht dieselbe schon jezt zu entscheiden, und es werden dazu die Orte Luzern, Zürich, Basel, Bern, Solothurn von einzelnen Stimmen in Vorschlag gebracht, von der Mehrheit jedoch zuletzt gut befunden, diese Bezeichnung dem Vorstand zu überlassen, der diese Wahl nach den alsdann gegebenen Verhältnissen von sich aus treffen wolle.

Der von nun an die Angelegenheiten und Geschäfte des Schweizerischen Buchhändler-Vereins leitende Vorstand bestehet aus folgenden Personen:

Präsident: Herr Fehr in St. Gallen. Vicepräsident: Herr Karl Sauerländer in Aarau, ferner Herr Schulthess in Zürich, Herr Kaiser in Luzern (zugleich functionirender Actuar), Herr Keshmann in Genf.

Als Friedensrichter verbleibet im Amte: Herr Landammann K. Benziger in Einsiedeln.

Das abtretende Präsidium kann sich nicht enthalten, zum Beschluß dieses Referates, noch einen Gegenstand zur Sprache zu bringen, welcher bereits in der letzten Conferenz des Vorstandes zur Erwägung gekommen, und der, als höchst gewichtig, als dem Buchhändler-Verein erst zur eigentlichen Bedeutung verhelfend, von solchem auch der General-Versammlung vorgelegt worden wäre, wenn diesem Vorhaben nicht die Kürze der Zeit und der schnelle Abbruch der Verhandlungen überhaupt diesem entgegenstanden. Es empfiehlt demnach hier nachträglich einem verehrlichen Verein, so wie dem jetzigen und künftigen Vorstande dringlichst, folgenden Antrag in reiflichste Berathung zu nehmen und der nächsten General-Versammlung zur Beschlußnahme vorzulegen:

„Die Aufnahme in den „Schweizerischen Buchhändler-Verein“ wird als obligatorisch für jede schon bestehende oder in der Schweiz neu etablierte Sortiments-Buchhandlung erklärt.“

„Kein Mitglied des Vereins darf mit Sortimentshandlungen in Geschäftsverbindung stehen und an solche Verlagsbücher mit Buchhändler-Rabatt liefern, die nicht wirkliche und active Mitglieder des Vereins sind.“ —

Olten, den 23. Juni 1856.

Für die Richtigkeit des Protokolls:

Der Präsident, J. Körber.

Der Actuar, J. Kaiser.

### Leipziger Verleger-Verein.

Unter Hinweis auf unsere wiederholte Anzeige in Nr. 66 u. 68 des Börsenblattes sowie auf die 1. Bemerkung am Kopf unserer neuen Liste, bemerkt die Unterzeichnete ein- für allemal auf vielfache, theils an sie selbst, theils an einzelne Mitglieder gerichtete Anfragen und Gesuche, die Aufnahme oder Wiederaufnahme in unsere Liste betreffend,

daß eine Aufnahme in unsere Liste nicht von der Commission oder einzelnen Mitgliedern, sondern ausschließlich von der Thatsache abhängt, ob die fragliche Sortimentshandlung mit der Mehrzahl der Vereins-Mitglieder in offener u. ordnungsmäßiger Rechnung steht. Erst nachdem dies der Fall, kommt die Firma auf die Liste.

Zugleich bemerken wir zur Berichtigung daß die

Hurter'sche Buchh. in Schaffhausen

irrtümlich auf unserer neuen Liste vergessen wurde und auf pag. 7. nachzutragen ist.

Leipzig, August 1856.

Die Commission.

### Bekanntmachung.

Unter dem 15. Juli d. J. hat Herr Heinrich Brockhaus in Leipzig unserm Vereine die Summe von

Ein Tausend Thalern

als Geschenk überwiesen. Derselbe sagt in dem bezüglichen Anschreiben an den unterzeichneten Vorstand, „daß bei der Feier des fünfzigjährigen Bestehens seines Geschäftes, die er mit seinem Personal im vorigen Monat festlich begangen habe, es ihm besonders lebhaft vor die Seele getreten sei, was die Besitzer der Firma F. A. Brockhaus dem deutschen Buchhandel schuldig seien. Es erschiene ihm daher nur Pflicht, bei dieser Gelegenheit eines Vereines zu gedenken, der in würdiger und segensreicher Weise für die Hülfbedürftigen des deutschen Buchhandels schon seit Jahren Sorge, und zur Consolidirung dieses Vereines beizutragen. Er bestimme daher zu diesem Zwecke, abgesehen von dem Beitrage, den die jetzigen Besitzer der Firma: F. A. Brockhaus, jährlich dem Vereine zufließen lassen, oben genannte Summe“. — Er schließt mit dem Wunsche, „daß der Verein immer kräftiger gedeihen möge, und jeder deutsche Buchhändler in der gewissen Aussicht, bei widrigem Schicksal durch den Verein unterstützt werden zu können, um so freudiger seinem Berufe leben möge“.

Der Vorstand hat dem Herrn Heinrich Brockhaus bereits seinen Dank im Namen des Vereines dargebracht, will aber seinen Vereinsgenossen die Mitschuld über diese hochherzige Handlungsweise nicht vorenthalten. Derselbe hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen: die Zinsen dieses Capitals von 1000  $\rho$  alljährlich unter dem Namen

F. A. Brockhaus'sches Jubiläums-Stipendium an einen würdigen Hülfbedürftigen nach Maafgabe der Vereins-Statuten zu überweisen.

Vor einigen Wochen war der Vorstand in dem Falle, öffentlich seinen Dank für den ihm überwiesenen Ertrag „des Verlegerliebes“ auszusprechen und bei dieser Gelegenheit die erfreuliche Wahrneh-